

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2B 467/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

**der Büroangestellten Bertha K. [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED] Port U. [REDACTED] Ave., [REDACTED] N.Y./USA,**

**Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -**

gegen

**das Land N. [REDACTED],
vertreten durch den Niederösterreichischen Minister des Innern,
[REDACTED].**

Beklagten und Beschwerdegegner - .

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, Meuß, Wildem, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 11. Januar 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 2. Zivilsenats (Antschädigungssenate) des Oberlandesgerichts Celle vom 6. Mai 1966 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten der sofortigen Beschwerde.

- 3 -

Geschlechter abgestellt; maßgebend sind vielmehr die Verhältnisse, die vor der Verfolgung bestanden. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Auswirkungen, die die Neufassung des § 75 BGB durch das BGB-Schlussgesetz auf die Frage hat, wann für eine verheiratete Frau der Entschädigungszeitraum wegen Berufeschadens endet, Einfluß auf die Beurteilung der hier in Rede stehenden Verhältnisse haben sollte. Im übrigen ist es nicht entscheidend, ob überhaupt seinerzeit § 1356 BGB a.F. im Verhältnis zwischen der Klägerin und ihrem Ehemann, die damals offenbar nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, galt; vielmehr kommt es darauf an, ob die Klägerin zur wirtschaftlichen Nutzung ihrer Arbeitskraft oder im Hinblick auf die eheliche Lebensgemeinschaft in Geschäft ihres Mannes mitarbeitete (Urteil des Senats RMW 1965, 267 Nr. 16). Wenn auch das Berufungsgericht auf § 1356 Abs. 2 BGB a.F. abgestellt hat, so ergibt sein Urteil doch, daß die Mitarbeit der Klägerin im Rahmen der Ehe erfolgte und nach Art und Umfang das übliche Maß nicht überstieg. Damit ist eine eigene Erwerbstätigkeit der Klägerin ohne Rechtsirrtum verneint worden. Ein gesetzlicher Grund, die Revision zuzulassen, besteht in diesem Zusammenhang nicht.

Soweit die Beschwerde beanstandet, daß das Berufungsgericht keine zwischen den Eheleuten bestehende Innengesellschaft angenommen hat, wendet sie sich weitgehend gegen die dem Tatsachenrichter vorbehaltene Würdigung des Sachverhalts. Damit kann die Zulassung der Revision nicht erreicht werden, ebensowenig mit dem Vorbringen, das Berufungsgericht habe diesen Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt oder die Verfahrensergebnisse nicht erschöpfend berücksichtigt. Zur Zulassung der Revision kann es ferner nicht führen, wenn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die Beschwerde sich gegen die Erwägung des Berufungsgerichts wendet, die Eingabe einer Geschäftsbeilage durch die Ehefrau sei auch außerhalb eines Gesellschaftsverhältnisses denkbar, insbesondere, wenn die Ehefrau es vermeiden wolle, daß ihr Vermögen von etwaigen Verlusten des Mannes in seinem Geschäft mitbetroffen werde. Die Beschwerde hält dem entgegen, daß die Ehefrau einen solchen Verlust nicht vermeiden könne, weil in Konkurs des Mannes ihre Forderung mit den übrigen Konkursforderungen an letzter Stelle stehe. Das ist zwar richtig, aber jedenfalls vermeidet die Ehefrau, die sich nicht als Gesellschafterin an dem Geschäft des Mannes beteiligt, die Haftung mit ihrem sonstigen, nicht dem Geschäft zugeführten Vermögen für die Gläubiger des Geschäfts, so daß die Eheleute es aus diesem Grunde für angebracht halten können, die Frau an dem Geschäft nicht zu beteiligen. Im übrigen handelt es sich dabei wie auch bei den sonstigen Ausführungen der Beschwerde, mit denen dargetan werden soll, daß das Berufungsgericht das Bestehen einer Innengesellschaft hätte annehmen müssen, nicht um grundsätzliche Rechtsfragen. Eine Abweichung des Berufungsgerichts von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht ersichtlich.

- 5 -

Auch die sonstigen nach § 219 Abs. 2 BGG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht vor. Die sofortige Beschwerde der Klägerin ist deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BGG, § 97 Abs. 1 ZPO.

HustenberG

Maas